

Satzung GRÜNE NRW

Antragsteller\*innen:

## Satzungstext

1 SATZUNG

2 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW

3 Schreibweise des Parteinamens

4 Entsprechend den Bestimmungen der Satzung des Bundesverbandes von BÜNDNIS 90/DIE  
5 GRÜNEN werden auch in der Landesverbandssatzung, den Ordnungen und Statuten und  
6 denen der Gliederungen des LV NRW der Parteiname und die Schreibweisen in  
7 Großbuchstaben vereinheitlicht.

8 Demnach heißt es:

9 „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN“

10 „DIE GRÜNEN“ (sofern erforderlich)

11 „GRÜNE“

12 „GRÜNE JUGEND“

13 Präambel

14 Der Grundkonsens der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN inklusive seiner  
15 Präambel gilt auch für den Landesverband Nordrhein-Westfalen und seine  
16 Gliederungen. Die im Grundkonsens der vereinigten Parteien von BÜNDNIS 90 und  
17 DIE GRÜNEN vereinbarten Inhalte und Ziele bilden auch für uns die Grundlage  
18 unserer politischen Arbeit.

19 § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

20 (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Nordrhein-Westfalen sind Landesverband der Partei  
21 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

22 (2) Der Landesverband hat seinen Sitz in Düsseldorf. Sein Tätigkeitsgebiet  
23 erstreckt sich auf das Land Nordrhein-Westfalen.

24 § 2 Mitgliedschaft

25 (1) Mitglied der Partei kann werden, wer keiner anderen im Gebiet der  
26 Bundesrepublik Deutschland tätigen Partei angehört und sich zu den Grundsätzen  
27 und dem Programm der Partei bekennt. Die deutsche Staatsbürgerschaft ist nicht  
28 Voraussetzung für die Mitgliedschaft.

29 Die Mitgliedschaft oder Mitarbeit in neo-faschistischen Organisationen ist mit  
30 einer Mitgliedschaft im Landesverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht vereinbar.

31 (2) Bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres ist jedes Mitglied von BÜNDNIS  
32 90/DIE GRÜNEN Nordrhein-Westfalen gleichzeitig Mitglied in der GRÜNEN JUGEND  
33 Nordrhein-Westfalen. Ein Widerruf ist möglich und muss gegenüber dem  
34 Landesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN schriftlich erklärt werden.

35 (3) Über die Aufnahme entscheidet in der Regel der für den Hauptwohnsitz oder  
36 den gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständige Ortsvorstand. Sollte kein Ortsverband  
37 vorhanden sein, so entscheidet zuständigkeitshalber der jeweilige Kreisvorstand.

38 Wird eine Aufnahme abgelehnt, hat der Vorstand dies schriftlich zu begründen und  
39 der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen. Gegen die Ablehnung eines  
40 Aufnahmeantrages kann bei einer Mitgliederversammlung Einspruch eingelegt  
41 werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der gültigen  
42 Stimmen.

43 (4) Abweichend zu § 2 Absatz (3) erhält der Landesverband das Recht,  
44 Fördermitglieder aufzunehmen. Über die Aufnahme dieser Fördermitglieder  
45 entscheidet der Landesvorstand. Ihnen stehen jedoch die Rechte nach § 3 Abs. (1)  
46 solange nicht zu, bis sie eine reguläre Mitgliedschaft bei dem für sie  
47 zuständigen Kreisverband eingegangen sind.

48 (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch das zuständige Gremium.  
49 Sie endet durch Austritt, Eintritt in eine andere im Gebiet der Bundesrepublik  
50 tätige Partei im Sinne des Parteiengesetzes, durch Kandidatur auf einer  
51 konkurrierenden Liste, durch Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem  
52 zuständigen Ortsverband, ersatzweise dem Kreisverband schriftlich zu erklären.

53 (6) Über einen Ausschluss entscheidet das zuständige Schiedsgericht. Ein  
54 Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich  
55 gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei  
56 verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Antragsberechtigt sind alle  
57 Organe des Landesverbandes und seiner Gliederungen. Das Nähere regelt die  
58 Schiedsgerichtsordnung.

59 (7) Zahlt ein Mitglied länger als drei Monate nach der vereinbarten Fälligkeit  
60 keinen Beitrag, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung einer  
61 zweiten Mahnung als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung  
62 hingewiesen werden.

### 63 § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

64 (1) Jedes Mitglied hat das Recht:

- 65 1. An der politischen Willensbildung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der üblichen  
66 Weise, z.B. Aussprachen, Anträge, Abstimmungen und Wahlen, mitzuwirken.
- 67 2. An überörtlichen Delegiertenversammlungen als Gast teilzunehmen.
- 68 3. Im Rahmen der Gesetze und der Satzungen an der Aufstellung von KandidatInnen  
69 mitzuwirken.
- 70 4. Sich selbst bei diesen Anlässen um eine Kandidatur zu bewerben.
- 71 5. Innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das aktive und passive Wahlrecht  
72 auszuüben.

73 (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- 74 1. Den Grundkonsens von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die satzungsgemäß gefassten  
75 Beschlüsse der Partei anzuerkennen.
- 76 2. Seinen Beitrag regelmäßig zu entrichten.
- 77 3. Mandatsträger\*innen und Abgeordnete von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN leisten neben  
78 ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen Mandatsbeiträge an die jeweilige  
79 Gliederung. Die Höhe der Mandatsbeiträge wird von der jeweiligen Gliederung  
80 bestimmt.

### 81 § 4 GRÜNE JUGEND NRW

82 (1) Die GRÜNE JUGEND NRW ist die politische Jugendorganisation von BÜNDNIS  
83 90/DIE GRÜNEN NRW. Sie ist als Vereinigung der Partei ein Zusammenschluss mit  
84 der Zielsetzung, sich in ihrem Wirkungskreis für den Grundkonsens der Partei  
85 einzusetzen sowie die besonderen Interessen der GRÜNEN JUGEND in den Organen der  
86 Partei zu vertreten, um an der politischen Willensbildung mitzuwirken.

87 (2) Die GRÜNE JUGEND NRW organisiert ihre Arbeit autonom. Sie hat Programm-,  
88 Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Satzung und Programm der GRÜNEN JUGEND  
89 NRW dürfen dem Grundkonsens der Partei nicht widersprechen.

90 (3) Die GRÜNE JUGEND NRW hat das Recht, Anträge an alle Organe der Landespartei  
91 zu stellen und entsendet Delegierte zur Landesdelegiertenkonferenz sowie in den  
92 Landesparteirat und den Landesfinanzrat.

#### 93 § 5 Gliederungen

94 (1) Der Landesverband gliedert sich in Orts-, Kreis- und Bezirksverbände.

95 Mehrere

96 Kreisverbände können einen Bezirksverband bilden. Die Anerkennung von  
97 Untergliederungen oder deren Teilorganisationen erfolgt durch den  
98 Landesvorstand.

99 (2) Notwendige Organe der Gliederungen sind bei den Orts- und Kreisverbänden  
100 jeweils die  
101 Mitgliederversammlung, bei den Bezirksverbänden jeweils der Bezirksrat, dessen  
102 Delegierte von den entsprechenden Kreismitgliederversammlungen gewählt werden,  
103 und der aus mindestens drei – besser vier – Mitgliedern bestehende Vorstand;  
104 darunter ein/e Kassierer\*in. Der Vorstand muss mindestquotiert mit Frauen  
105 besetzt werden.

106 (3) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie ist  
107 das höchste beschlussfassende Organ, wählt den jeweiligen Vorstand, entscheidet  
108 über die Entlastung des Vorstandes, beschließt über den Haushaltsplan und  
109 entscheidet über die betreffende Satzung und gegebenenfalls Ordnungen, sowie die  
110 Höhe der Mandatsbeiträge.

111 (4) Die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes wählt mindestens alle zwei  
112 Jahre die

113 Delegierten für überörtliche Gremien. Die Kreisverbände werden aufgefordert, bei  
114 Delegierten die Mindestquotierung (mindestens 50 Prozent Frauen) zu wahren.

115 (5) Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände organisieren ihre Arbeit im Rahmen der  
116 Satzung des

117 Landesverbandes. Die Bezirksverbände entsprechen dem räumlichen Gebiet des  
118 Zusammenschlusses der jeweiligen Kreisverbände. Die Kreisverbände entsprechen  
119 dem räumlichen Gebiet der jeweiligen Kreise oder kreisfreien Städte, die  
120 Ortsverbände entsprechen dem räumlichen Gebiet der kreisangehörigen Städte und  
121 Gemeinden oder der Stadtbezirke kreisfreier Städte.

#### 122 § 6 Organe des Landesverbandes

123 (1) Organe des Landesverbandes sind die Landesdelegiertenkonferenz (LDK), der  
124 Landesparteirat (LPR), der Landesfinanzrat (LFR) und der Landesvorstand (LaVo).

125 (2) Alle Organe des Landesverbandes sind beschlussfähig, wenn und solange die  
126 Hälfte seiner gewählten Mitglieder bzw. der gemeldeten Delegierten anwesend ist.

127 (3) Alle Organe des Landesverbandes und seiner Gliederungen tagen öffentlich.  
128 Sie können durch einfachen Beschluss die Öffentlichkeit und gegebenenfalls auch  
129 die Parteiöffentlichkeit ausschließen. Der Ausschluss der Parteiöffentlichkeit  
130 ist nur aus Gründen der Wahrung von Persönlichkeitsrechten möglich.

131 (4) Sofern das Parteiengesetz oder die Landesverbandssatzung nichts anderes  
132 bestimmen, können Beratungsgegenstände durch Beschluss des jeweiligen Organs an  
133 andere Organe der entsprechenden Gliederungen verwiesen werden.

134 (5) Die Landesdelegiertenkonferenz (LDK) beschließt eine Geschäftsordnung (GO),  
135 die für alle Organe des Landesverbandes und für alle Organe der Gliederungen des  
136 LV verbindlich sind, sofern diese nichts anderes beschließen.

137 (6) Der Landesverband kann Landesarbeitsgemeinschaften (LAGen) einrichten. Das  
138 Nähere regelt das LAG-Statut, welches von der LDK mit einfacher Mehrheit  
139 beschlossen wird. Landesarbeitsgemeinschaften sind keine Organe der  
140 Landespartei.

141 (7) Der Landesverband kann Landesvereinigungen einrichten. Diese sind  
142 organisatorische Zusammenschlüsse von Parteimitgliedern, die auf den Grundwerten  
143 der Partei darauf gerichtet sind, die Perspektiven und besonderen Anliegen der  
144 von ihnen repräsentierten Gruppen in die innerparteiliche Meinungsbildung  
145 einzubringen. Das Nähere regelt das Statut über Vereinigungen, welches von der  
146 LDK mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Vereinigungen sind keine Organe der  
147 Landespartei.

#### 148 § 7 Landesdelegiertenkonferenz (LDK)

149 (1) Die Landesdelegiertenkonferenz ist das oberste Organ des Landesverbandes,  
150 ihre Beschlüsse können nur durch sie selbst oder durch Urabstimmung aufgehoben  
151 werden.

152 (2) Die Landesdelegiertenkonferenz findet mindestens einmal jährlich statt.

153 (3) Die Landesdelegiertenkonferenz wählt zu Beginn ein mindestens zur Hälfte mit  
154 Frauen zu besetzendes Tagungspräsidium.

155 (4) Der Landesvorstand beruft acht Wochen vorher unter Angabe der vorläufigen  
156 Tagesordnung, der Zahl der den Kreisverbänden jeweils zustehenden Delegierten  
157 und der einzuhaltenden Antrags-, Melde- und Bewerbungsfristen ein. Bei  
158 besonderer Dringlichkeit kann die Einladungsfrist verkürzt werden. Die  
159 Dringlichkeit muss in der Einladung begründet werden.

160 (5) Auf Verlangen von mindestens zehn der Kreisverbände oder mindestens zwei  
161 Bezirksverbänden muss der Vorstand unverzüglich eine Landesdelegiertenkonferenz  
162 einberufen.

163 (6) Die stimmberechtigten Mitglieder der Landesdelegiertenkonferenz sind die  
164 Delegierten, die nach Maßgabe des § 7 (4) in den Kreisverbänden gewählt und dem  
165 Landesverband gemeldet wurden. Die Delegiertenmeldung soll mit einer  
166 Eingangsfrist von sechs Wochen und muss bis zum Beginn der Versammlung erfolgen.  
167 Zur Ermittlung der Delegierten pro Kreisverband gilt folgendes Verfahren: Die  
168 Zahl der Mitglieder des Kreisverbandes wird mit 250 multipliziert. Das Ergebnis  
169 wird durch die Zahl der Mitglieder des Landesverbandes dividiert, wobei das  
170 Ergebnis auf eine volle Zahl aufgerundet wird. Diese Zahl ist die jeweilige  
171 Delegiertenzahl, die aber in jedem Fall mindestens zwei betragen muss

172 (Grundmandate). Maßgeblich sind die dem/der Bundestagspräsident\*in im letzten  
173 Jahresrechenschaftsbericht vorgelegten, geprüften Mitgliederzahlen.

174 (7) Die GRÜNE JUGEND NRW delegiert zwei stimmberechtigte Mitglieder an die  
175 Landesdelegiertenkonferenz, die sie auf ihrer Landesmitgliederversammlung wählt.

176 (8) Die Landesdelegiertenkonferenz beschließt insbesondere über Satzung,  
177 Finanzordnung, Schiedsgerichtsordnung, Datenschutzordnung, Programme und  
178 Wahlprogramme, den Haushalt des Landesverbandes und den Vorstandsbericht. Vor  
179 der Beschlussfassung über den finanziellen Teil des Vorstandsberichtes nimmt sie  
180 den Bericht der Rechnungsprüfer\*innen entgegen.

181 Die Landesdelegiertenkonferenz wählt den Landesvorstand, das  
182 Landesschiedsgericht, die Delegierten des Landesverbandes im Länderrat, im  
183 Bundesfinanzrat und die Bewerberinnen und Bewerber auf Landeslisten für die  
184 Bundestags-, Landtags-, und ggf. für die Europawahlen. Die  
185 Landesdelegiertenkonferenz beauftragt zur Rechnungsprüfung und zum Datenschutz  
186 und nimmt jährliche Berichte der von ihr Gewählten entgegen.

187 (9) Anträge zur Landesdelegiertenkonferenz sind mit einer Eingangsfrist von  
188 sechs Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Landesvorstand einzureichen  
189 und müssen von diesem innerhalb von zehn Tagen nach Fristablauf an die  
190 Mitglieder der Landesdelegiertenkonferenz und die Orts- und Kreisverbände  
191 versandt werden. Die Aussendung der vorliegenden Anträge kann auch auf  
192 elektronischem Wege erfolgen.

193 Später zu neuen Gegenständen gestellte Anträge können nur mit der Zustimmung der  
194 Mehrheit der Stimmberechtigten behandelt werden. Änderungs- und  
195 Ergänzungsanträge zu fristgerecht gestellter Anträgen müssen spätestens eine  
196 Woche vor Beginn der Landesdelegiertenkonferenz dem Landesvorstand vorliegen.  
197 Der Landesvorstand stellt die umgehende Weitergabe an die Delegierten sicher.  
198 Später gestellte Änderungs- und Ergänzungsanträge können nur mit der Zustimmung  
199 der Mehrheit der Stimmberechtigten behandelt werden. Änderungs- und  
200 Ergänzungsanträge zu nachträglich zugelassenen Anträgen können bis zum Beginn  
201 des jeweiligen Tagesordnungspunktes gestellt werden. Diese Fristen gelten nicht  
202 für Versammlungen mit verkürzter Einladungsfrist.

203 Bei Programmparteitagen gilt eine Eingangsfrist für Änderungs- und  
204 Ergänzungsanträge von 10 Tagen vor der LDK. Später gestellte Anträge können nur  
205 mit der Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten behandelt werden.

206 (10) Antragsberechtigt sind die Orts-, Kreis- und Bezirksverbände, die Organe  
207 des Landesverbandes, die Landesarbeitsgemeinschaften, die Landesvereinigungen,  
208 die Landtagsfraktion, die GRÜNE JUGEND NRW, das Landesschiedsgericht, der  
209 Landesdiversitätsrat sowie für eigenständige Anträge 0,1 Prozent der  
210 Landesverbandsmitglieder, für Änderungsanträge 0,05 Prozent der  
211 Landesverbandsmitglieder – gerundet auf den nächsten Tausender, Stichtag ist  
212 jeweils der 31. Dezember des Vorjahres-, die gemeinschaftlich einen Antrag  
213 stellen. Anträge zur Geschäftsordnung können alle Mitglieder des Landesverbandes  
214 stellen.

215 (11) Im Vorfeld einer LDK kann der Landesvorstand eine Antragskommission  
216 einsetzen. Diese soll die Behandlung der Tagesordnungspunkte in Zusammenarbeit  
217 mit den Antragsteller\*innen vorbereiten. Ihre Empfehlungen bilden die Grundlage  
218 des Abstimmungsverfahrens. Ihre Empfehlungen bedürfen der Zustimmung der LDK.

219 Über ihre Empfehlungen wird zuerst abgestimmt. Empfehlungen der Kommission sind  
220 nur zum Verfahren, nicht aber bezüglich der Annahme oder Ablehnung von Anträgen  
221 zulässig.

222 Die Antragskommission soll aus mindestens vier Personen bestehen. Das  
223 Frauenstatut findet entsprechend Anwendung. Bei der Besetzung soll der  
224 Landesvorstand neben der Arbeitsfähigkeit auch auf die Ausgewogenheit von  
225 Ebenen, Rollen und Perspektiven achten. Die so eingesetzte Kommission soll ihre  
226 Arbeit bis zur jeweiligen LDK bereits aufnehmen und muss zu Beginn der LDK durch  
227 diese bestätigt werden.

## 228 § 8 Der Landesparteirat (LPR)

229 (1) Der Landesparteirat ist das oberste Organ des Landesverbandes zwischen den  
230 Landesdelegiertenkonferenzen. Er beschließt die Richtlinien für die politische  
231 Arbeit des Landesverbandes zwischen den Landesdelegiertenkonferenzen. Er  
232 erörtert die politische Entwicklung und fasst dazu Beschlüsse. Ferner berät er  
233 den Landesvorstand und gewährleistet die gegenseitige Information über und die  
234 Koordination von Planungen der Kreisverbände, des Landesvorstandes und der  
235 Landtagsfraktion. Er unterstützt den Landesvorstand bei der Vorbereitung der  
236 Landesdelegiertenkonferenz. Ferner befasst er sich mit allen Angelegenheiten,  
237 die die Landesdelegiertenkonferenz an ihn delegiert. Seine Beschlüsse können nur  
238 durch die Landesdelegiertenkonferenz, den Landesparteirat oder eine Urabstimmung  
239 aufgehoben werden.

240 (2) Dem Landesparteirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

241 1. Delegierte der Kreisverbände. Zur Ermittlung der Delegiertenzahl gilt  
242 folgendes Verfahren: Die Zahl der Mitglieder des Kreisverbandes wird mit 75  
243 multipliziert. Das Ergebnis wird durch die Zahl der Mitglieder des  
244 Landesverbandes dividiert, wobei das Ergebnis auf eine volle Zahl aufgerundet  
245 wird. Ein Mitglied soll dem Kreisvorstand angehören. Maßgeblich sind die dem/der  
246 Bundestagspräsident\*in im letzten Jahresrechenchaftsbericht vorgelegten,  
247 geprüften Mitgliederzahlen.

248 2. Die beiden Vorsitzenden des Landesvorstandes.

249 3. Je ein NRW-Mitglied des Bundesvorstandes und der Bundestagsfraktion sowie ein  
250 Mitglied der Landtagsfraktion NRW und der GRÜNEN JUGEND NRW.

251 4. Je ein Mitglied der Fraktionen der Landschaftsversammlungen Rheinland,  
252 Westfalen-Lippe und des Regionalverbandes Ruhr, die von ihren jeweiligen Gremien  
253 für die Dauer von zwei Jahren, längstens bis zum Ende ihrer Mitgliedschaft  
254 gewählt werden.

255 Alle delegierenden Gremien sind aufgefordert zu gewährleisten, dass der  
256 Landesparteirat in seiner gesamten Zusammensetzung die Anforderungen der  
257 Mindestquotierung erfüllt.

258 (3) Der Landesparteirat tagt mindestens zweimal jährlich. In begründeten Fällen,  
259 beispielsweise wenn in einem Jahr mehr als eine LDK stattfindet, kann er  
260 seltener tagen. Er wird vom Landesvorstand mit einer Ladungsfrist von vier  
261 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zu einer weiteren Sitzung tritt  
262 der Landesparteirat zusammen, wenn ein Fünftel seiner Mitglieder oder acht  
263 Kreisverbände, zwei Bezirksverbände oder ein Organ dies verlangt. Anwesende  
264 Parteimitglieder, die nicht Mitglied des LPR sind, haben Rederecht.

265 4) Alle Anträge müssen 14 Tage vor der Versammlung des Landesparteirates beim  
266 Landesverband schriftlich eingegangen sein und werden umgehend veröffentlicht.  
267 Die Aussendung der vorliegenden Anträge kann auf dem elektronischen Weg  
268 erfolgen. Später zu neuen Gegenständen gestellte Anträge können nur mit  
269 Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten behandelt werden. Änderungs- und  
270 Ergänzungsanträge zu fristgerecht gestellten Anträgen müssen spätestens drei  
271 Tage vor Beginn des Landesparteirates dem Landesvorstand vorliegen. Der  
272 Landesvorstand stellt die umgehende Weitergabe an die Delegierten sicher. Später  
273 gestellte Änderungs- und Ergänzungsanträge können nur mit der Zustimmung der  
274 Mehrheit der Stimmberechtigten behandelt werden. Anträge zur Änderung oder  
275 Ergänzung nachträglich zugelassener Anträge können bis zum Beginn des jeweiligen  
276 Tagesordnungspunktes gestellt werden. Diese Fristen gelten nicht für  
277 Versammlungen mit verkürzter Einladungsfrist.

278 (5) Antragsberechtigt sind die Orts-, Kreis- und Bezirksverbände, die Organe des  
279 Landesverbandes, die Landesarbeitsgemeinschaften, die Landesvereinigungen, die  
280 Landtagsfraktion, die GRÜNE JUGEND NRW, das Landesschiedsgericht, der  
281 Landesdiversitätsrat sowie 0,05 Prozent der Landesverbandsmitglieder – gerundet  
282 auf den nächsten Tausender, Stichtag ist jeweils der 31. Dezember des Vorjahres  
283 – die gemeinsam einen Antrag stellen. Anträge zur Geschäftsordnung können von  
284 allen Mitgliedern des Landesverbandes gestellt werden.

## 285 § 9 Der Landesvorstand

286 (1) Dem Landesvorstand (LaVo) gehören an:

- 287 1. zwei gleichberechtigte Vorsitzende, darunter mindestens eine Frau,
- 288 2. die/der politische Geschäftsführer\*in und die/der Landesschatzmeister\*in,
- 289 3. sowie weitere 4 Mitglieder.

290 Der Landesvorstand muss mindestquotiert mit Frauen besetzt sein. Die Landes-  
291 delegiertenkonferenz wählt ein Mitglied des Landesvorstandes zur  
292 frauenpolitischen Sprecherin sowie zum/zur vielfaltspolitischen Sprecher\*in.

293 (2) Die beiden Vorsitzenden sind für die politische Außendarstellung der  
294 Landespartei verantwortlich. Gemeinsam mit der/dem politischen  
295 Geschäftsführer\*in und der/dem Landesschatzmeister\*in bilden sie den  
296 geschäftsführenden Landesvorstand (GLV), der die Landespartei mit jeweils zwei  
297 Personen gemäß § 26 (2) BGB nach außen vertritt und die Funktion des  
298 Arbeitgebers für die Beschäftigten der Landespartei ausübt. Der  
299 geschäftsführende Vorstand muss mindestquotiert mit Frauen besetzt sein.

300 (3) Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes dürfen nicht  
301 Fraktionsvorsitzende im Landtag, im Bundestag, im Europäischen Parlament oder  
302 Mitglieder der Landesregierung, einer Bundesregierung oder der Europäischen  
303 Kommission sein. Werden in Satz 1 bezeichnete Personen in den geschäftsführenden  
304 Landesvorstand gewählt oder erlangen Mitglieder des geschäftsführenden  
305 Landesvorstandes ein solches Amt, so haben sie eines der Ämter in einer  
306 Übergangsfrist von 8 Monaten niederzulegen.

307 (4) Im Landesvorstand dürfen insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder  
308 Abgeordnete im Landtag, Bundestag und Europaparlament sein, davon höchstens  
309 eine\*r Vorsitzende\*r. Werden Mitglieder in der laufenden Amtsperiode abgeordnet  
310 und überschreitet damit die Anzahl der Abgeordneten ein Drittel oder ist damit  
311 mehr als ein\*e Vorsitzende\*r abgeordnet, haben sie eines dieser Ämter innerhalb  
312 der Übergangsfrist des Abs. 3 niederzulegen.

313 (5) Der Landesvorstand vertritt die Landespartei nach innen und außen. Er  
314 handelt dabei auf Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane. Er ist zuständig  
315 für die Koordination zwischen den Organen und Teilorganisationen der  
316 Landespartei, den Gliederungen und Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Zur  
317 Sicherstellung dieser Aufgabe kann er weitere Personen beratend zu seinen  
318 Sitzungen hinzuziehen.

319 (6) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden von der  
320 Landesdelegiertenkonferenz in geheimer Wahl und für die Dauer von zwei Jahren  
321 gewählt; in begründeten Fällen kann der Vorstand bei Zustimmung von zwei  
322 Dritteln der abstimmenden Delegierten einer LDK oder eines Landesparteiirates  
323 maximal drei Monate über diese Zeit hinaus bis zur rechtsgültigen Bestellung  
324 eines neuen Vorstandes im Amt bleiben. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit  
325 endet auch im Falle von Nachwahlen mit der Neuwahl des Landesvorstandes.

326 (7) Die Mitglieder des Landesvorstandes können von der  
327 Landesdelegiertenkonferenz insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit  
328 abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrages.

329 (8) Parteimitglieder, die in einem beruflichen oder finanziellen  
330 Abhängigkeitsverhältnis zur Landespartei stehen, können kein Vorstandsmandat  
331 bekleiden. Eine mögliche Bezahlung von Mitgliedern des Landesvorstandes bleibt  
332 davon unberührt.

333 (9) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### 334 § 10 Der Landesfinanzrat (LFR)

335 (1) Der Landesfinanzrat berät die Partei in allen Finanzfragen. Insbesondere ist  
336 er zuständig für:

337 Grundsätze der Finanzorganisation und der Mitgliederverwaltung des  
338 Landesverbandes. Er koordiniert die Finanzverwaltung und –politik der  
339 Gliederungen.  
340 die Beratung und vorläufige Inkraftsetzung des Landesverbandshaushaltes und die  
341 Budgetkontrolle,  
342 über vorläufige Haushaltsführung und über Nachtragshaushalte zu beschließen,  
343 die Vorbereitung über die Beschlussfassung der Aufteilung der Finanzmittel  
344 zwischen Landes- und Kreisverbänden,  
345 die Entscheidung über die Vergabe von Finanzmitteln aus Finanzausgleichsfonds,  
346 die Entscheidung über Anträge, die von anderen Gremien an ihn verwiesen wurden,  
347 die Beratung des Haushaltes der GRÜNEN JUGEND NRW

348 (2) Der LFR tagt mindestens zwei Mal jährlich.

349 (3) Der LFR wählt sechs Mitglieder in die Haushaltskommission, der zusätzlich  
350 die/der Landesschatzmeister\*in und das sachverständige Mitglied im  
351 Bundesfinanzrat angehören. Der LFR kann Aufgaben an die Haushaltskommission  
352 delegieren.

353 (4) Die Sitzungen werden durch die/den Landesschatzmeister\*in nach Absprache mit  
354 der Haushaltskommission mit einer Frist von 14 Tagen, einem Vorschlag zur  
355 Tagesordnung und Beratungsunterlagen einberufen. Die Aussendung der vorliegenden  
356 Anträge kann auf dem elektronischen Weg erfolgen.



357 (5) Auf Antrag eines Organs des Landesverbandes oder von zehn stimmberechtigten  
358 Mitgliedern des Landesfinanzrates ist eine Sitzung unverzüglich einzuberufen.

359 (6) Stimmberechtigte Mitglieder des Landesfinanzrates sind je eine oder ein von  
360 den Bezirksverbänden und den Kreisverbänden gewählte/r Delegierte/r, ein/e  
361 VertreterIn der GRÜNEN JUGEND NRW, die/der Landesschatzmeister\*in, das  
362 sachverständige Mitglied im Bundesfinanzrat und die gewählten Mitglieder der  
363 Haushaltskommission.

#### 364 § 11 Das Landesschiedsgericht

365 Der Landesverband richtet ein Landesschiedsgericht ein. Das Nähere regelt eine  
366 von der Landesdelegiertenkonferenz zu beschließende  
367 Landesschiedsgerichtsordnung.

#### 368 § 12 Mitglieder im Länderrat, Frauenrat und Bundesfinanzrat

369 (1) Die Mitglieder des Landesverbandes im Länderrat, im Frauenrat und im  
370 Bundesfinanzrat werden von der Landesdelegiertenkonferenz für eine Amtszeit von  
371 zwei Jahren gewählt.

372 (2) Die Mitglieder des Landesverbandes in diesen Gremien sind an Beschlüsse der  
373 Organe des Landesverbandes gebunden.

374 (3) Die Delegierten dieser Gremien können von der Landesdelegiertenkonferenz  
375 insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, jedoch nicht  
376 aufgrund eines Dringlichkeitsantrages.

#### 377 § 13 Mindestparität

378 (1) Alle auf Landesebene zu besetzenden Gremien und Organe sind mindestquotiert  
379 mit Frauen zu besetzen.

380 (2) Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw.  
381 gewählt werden, so bleibt dieser Platz unbesetzt. Über die Besetzung des offenen  
382 Platzes entscheidet die jeweilige Versammlung.

383 (3) Die Entscheidung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Frauen.

384 (4) Die weiblichen Mitglieder des Landesverbandes können besondere Versammlungen  
385 durchführen.

386 (5) Näheres regelt das Frauenstatut.

#### 387 § 14 Datenschutz

388 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN führen eine Mitgliederdatei auf EDV-Grundlage. Die  
389 Mitglieder haben das Recht auf Schutz ihrer Daten. Personenbezogene  
390 Mitgliederdaten dürfen nur vom Vorstand und von mit der Datenpflege Beauftragte  
391 und nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Veröffentlichung  
392 personenbezogener Daten bedürfen der Zustimmung des jeweiligen Mitglieds, sofern  
393 keine gesetzliche Grundlage existiert. Der Missbrauch von Daten ist  
394 parteischädigendes Verhalten im Sinne des Parteiengesetzes.

#### 395 § 15 Satzungsbestandteile und -änderungen

396 (1) Teile dieser Satzung im Sinne des Parteiengesetzes sind:  
397 – das Frauenstatut

- 398 – die Finanzordnung  
399 – das Vielfaltsstatut  
400 – die Landesschiedsgerichtsordnung, die auch für alle Gliederungen verbindlich  
401 ist  
402 – die Bestimmungen zur Durchführung einer Urabstimmung

403 (2) Diese Satzung kann von der Landesdelegiertenkonferenz mit  
404 Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen oder durch Urabstimmung mit der  
405 Mehrheit der gültigen Stimmen geändert werden. Änderungen der Satzung sind nur  
406 bei eingehaltenen Antragsfristen und nicht bei Versammlungen mit verkürzter  
407 Ladungsfrist möglich.

408 (3) Anhänge zu dieser Satzung sind:

- 409 – das LAG-Statut  
410 – das Ökofonds-Statut

411 Diese Statuten werden von der Landesdelegiertenkonferenz mit einfacher Mehrheit  
412 beschlossen, bzw. geändert

#### 413 § 16 Inkrafttreten

414 Beschlüsse über die Satzung oder ihrer Bestandteile oder über Statuten oder über  
415 andere Regelungen treten mit ihrer Verabschiedung (Beschluss) in Kraft.

416 \_\_\_\_\_  
417 Verabschiedung dieser Satzung am 20.04.91 (Gütersloh) – Genehmigung des  
418 Protokolls auf der LDK in Duisburg 19./20.10.91; geändert auf der LDK in Aachen,  
419 28.-30.01.94, geändert auf der LDK Gelsenkirchen (30.01.-01.02.98), geändert auf  
420 der LDK Hagen (14./15.05.99), geändert auf der LDK Düsseldorf (12.-14.11.99),  
421 geändert auf der LDK Bonn (16.-18.06.2000), geändert auf der LDK Bielefeld (04.-  
422 06.05.2001), geändert auf der LDK Dortmund (25.-27.1.2002), geändert auf der LDK  
423 Düsseldorf (22./23. Mai 2003), geändert auf der LDK Köln (26./27.2.2005),  
424 geändert auf der LDK Hamm (12./13.4.2008), geändert auf der LDK Hamm am  
425 29.11.2009, geändert auf der LDK Emsdetten am 29.5.2011, geändert auf der LDK  
426 Hamm (15./16.6.2013), geändert auf der LDK Siegburg (14./15.6.2014), geändert  
427 auf der LDK Bielefeld (30./31.5.2015), geändert auf der LDK Troisdorf  
428 (15./16.6.2018), geändert auf der LDK Neuss (14./15.6.2019), geändert auf der  
429 LDK Düsseldorf (digital – 9.-11.4.2021, schriftl. Abstimmung ausgezählt  
430 7.5.2021), geändert auf der LDK Dortmund (21.-22.08.21), geändert auf der LDK  
431 Bielefeld (25.-26.06.22), geändert auf der LDK Münster (03.-04.06.23), zuletzt  
432 geändert auf der LDK Oberhausen (29.-30.06.24).

#### 433 BESTIMMUNGEN ZUR DURCHFÜHRUNG EINER URABSTIMMUNG

434 I Über das Programm kann urabgestimmt werden. Stimmberechtigt sind alle  
435 Mitglieder der Partei.

436 II. die Urabstimmung findet statt auf Antrag:

- 437 1. von zehn vom Hundert der Mitglieder oder  
438 2. von zehn Kreisverbänden oder  
439 3. der Landesversammlung

440 Die AntragsstellerInnen legen durch die Antragschrift den Inhalt der  
441 Urabstimmung fest.

442 III. Der Landesvorstand stellt nach Eingang des Antrages fest, ob die  
443 Voraussetzungen gem. Abs. II erfüllt sind. Verneint er dies, legt er die  
444 Angelegenheit dem Landesparteirat zur Entscheidung vor. Lehnt auch dieser die  
445 Durchführung der Urabstimmung ab, entscheidet auf entsprechenden Antrag  
446 abschließend das Landesschiedsgericht. Das Nähere wird in  
447 Ausführungsbestimmungen geregelt, die der Landesparteirat erlässt.

448 Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefällt.  
449 Die Aufhebung einer durch Urabstimmung gefällten Entscheidung ist nur möglich  
450 entsprechend dem für Satzungsänderungen §15 (2) vorgesehenen Verfahren.

451 IV. Der/die LandesgeschäftsführerIn ist für die Durchführung der Urabstimmung  
452 verantwortlich. Das Nähere wird in Ausführungsbestimmungen geregelt, die der  
453 Landesparteirat erlässt.

454 V. Die Kosten der Urabstimmung trägt die Landespartei.